



Itter, am 05.08.2019

NIEDERSCHRIFT

über die 27. Gemeinderatssitzung vom 05.08.2019 um 20.00 Uhr
der Gemeinde Itter

Beginn: 20.00 Uhr
Ende: 22.20 Uhr

Anwesend: Herr Kahn Josef BM
Herr Ager Harald
Herr Astner Reinhard
Herr Astner Jakob
Herr Fuchs Simon
Frau Fuchs Lisa
Herr Hölzl Sebastian
Frau Paratscher Andrea
Herr Thaler Christoph
Frau Thaler Margret
Herr Thaler Roman
Herr Sitzmann Günther

Entschuldigt: Frau Hölzl Marion
Herr Hudecek Gerhard
Herr Fuchs Stefan

Vorsitz: Herr BM Kahn Josef
Schriftführer: Herr Fluckinger Gerhard

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder und Besucher, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 27. GR-Sitzung. Die Tagesordnung wurde jedem Gemeinderat rechtzeitig zugestellt und die Kundmachung an der Gemeindetafel sowie in der Homepage veröffentlicht. Somit waren die formellen Voraussetzungen für diese Sitzung gegeben.

Anschließend erkundigte sich der Vorsitzende nach Dringlichkeitspunkten bzw. nach Ergänzungen und Änderungen zur Tagesordnung und zu den Niederschriften der 26. GR-Sitzung vom 17.06.2019.

Der Vorsitzende ersucht die Tagesordnungspunkte 9 und 10 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Beschlussfassung: 12 JA-Stimmen zum Ausschluss der Öffentlichkeit

Da keine weiteren Einwendungen und Änderungen abgegeben werden geht man zur Tagesordnung über.

Tagesordnung:

- 1.) Genehmigung des 26.Sitzungsprotokolls vom 17.06.2019
- 2.) Beschlussfassung Bebauungsplan Treichl/Schrettl zu GSt.Nr. 106/3 und 106/7
- 3.) Beschlussfassung Fläwi-Änderung Treichl zu GSt.Nr. 106/3 und Aufhebung des Bauverbots laut Par. 35 TROG 2016
- 4.) Beschlussfassung Fläwi-Änderung Schrettl zu GSt.Nr. 106/7 und Aufhebung des Bauverbots laut Par. 35 TROG 2016
- 5.) Beschlussfassung ROK-Änderung Faistenauer zu GSt.Nr. 531 und 534/1
- 6.) Beschlussfassung Fläwi-Änderung Faistenauer zu GSt.Nr. 531 und 534/1
- 7.) Angebot – Grundwasserbohrung im Gemeindegebiet Itter
- 8.) Schreiben an den Gemeinderat bzgl. „Alte Itterer Gemeinestraße“

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

- 9.) Volksschule Itter
- 10.) Stellungnahme des Bürgermeisters zu den Anmerkungen zum Kassabericht vom 26.04.2019
- 11.) Anträge, Anfragen, Allfälliges

Zu Punkt 1) Genehmigung 26. Sitzungsprotokoll vom 17.06.2019

Der Bürgermeister führt aus, dass keine Ergänzungen bzw. Änderungswünsche zu den Sitzungsprotokollen abgegeben wurden. Daher werden die Niederschriften einhellig genehmigt und vom Vorsitzenden und zwei weiteren Gemeinderäten unterfertigt.

Zu Punkt 2) Beschlussfassung Bebauungsplan Treichl/Schrettl zu GStr.Nr. 106/3 und 106/7

Die Gemeinde Itter beabsichtigt die Erlassung eines Bebauungsplanes, der den Zubau des Bestandsgebäudes auf Gp. 106/3 im östlichen Bereich der Grundparzelle ermöglicht.

Es handelt sich dabei teilweise um eine Parzelle, die am östlichen Rand von einem Gefährdungsbereich (Wildbach – rote Zone) betroffen ist und daher zwischenzeitlich mit einem Bauverbot belegt werden musste. Im Zuge des Bebauungsplanes mit Festlegung der Unbebaubarkeit des Gefährdungsbereiches kann die Bauverbotszone wieder aufgehoben werden.

Aufgrund der Unterschreitung der Abstandsbestimmungen im Bereich des Bestandsobjektes auf Gp. 106/3 gemäß TBO umfasst der Planungsbereich in Koordination und mit Zustimmung der beiden Nachbarn auch zusätzlich die südlich angrenzende Gp. 106/7 KG Itter.

Für die Planung wurde gleichzeitig eine Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Aufhebung des Bauverbotsbereiches vorgenommen.

Naturgefahren Wildbach- und Lawinenverbauung

Der Planungsbereich befindet sich in einem durch Naturgefahren bedrohten Bereich (Rote Wildbach Gefahrenzone).

Straßenfluchtlinien, Baufluchtlinien und Baugrenzlinien

Der Planungsbereich grenzt an keine öffentliche Wegfläche, weshalb die Festlegung einer Straßenflucht und in weiterer Folge einer Baufluchtlinie entfällt.

Die absolute Baugrenzlinie ist zur Sicherstellung eines unbebaubaren Bereiches entlang der roten Gefahrenzone fixiert.

Bauweise und Bauplatzgröße

Die maximale Bauplatzgröße von BP H 800 m² bezieht sich auf das Ausmaß der jeweiligen Grundparzelle. Für den Planungsbereich wird in Abstimmung zwischen den betroffenen Grundeigentümern die offene Bauweise mit dem verringerten Abstand von 0,4 Metern bzw. einem Mindestabstand von 3 Metern ermöglicht.

Dichtefestlegungen und Gebäudehöhen

Die bestimmte Mindestdichte von 1,0 BMD liegt im Interesse einer bodensparenden Bauweise unter Berücksichtigung der umgebenden Baustruktur. Die höchstzulässige Baumassendichte von BMD H 2,0 liegt geringfügig über dem errechneten Wert bzw. orientiert sich an der umliegenden Siedlungsstruktur.

Hinsichtlich der Höhenentwicklung wird eine Kombination aus traufseitigen Wandabschlüssen (WAtr H) mit +697,0 üA und +702,5 üA und höchsten Gebäudepunkten (HG H) mit +698,0 üA und +704,0 üA Höhen gestaffelt fixiert. Bei den Werten für die südlich gelegene Gp. 106/7 KG Itter handelt es sich um eine Schätzung, da für diesen Bereich keine Absoluthöhen verfügbar sind. Es wurde vielmehr unter Berücksichtigung der nach Süden hin ansteigenden Fläche an Hand eines Höhenprofils für beide Liegenschaften gleichwertige Gebäudehöhen festgelegt. Zu Informationszwecken wird der gemeinsamen Grundgrenze ein Höhenlageinformationspunkt mit +689,0 üA dargestellt, der nicht als Höhenlagebezugspunkt im Sinne des TROG gilt.

Auf die Frage von **VBM Thaler Roman**, ob beide Betroffenen ihre Zustimmung zur Erstellung des Bebauungsplanes abgegeben haben erläutert der Vorsitzende, dass eine unterfertigte Auftragserteilung im Akt aufliegt.

Der Gemeinderat ist gemäß § 66 Abs. 1 und 2 TROG 2016 i.d.g.F. mit der Beschlussfassung über die Auflage des Entwurfes des Bebauungsplans sowie gleichzeitig über dessen Erlassung einverstanden, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist kein Einwand von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 3) Beschlussfassung Fläwi-Änderung Treichl zu GSt.Nr. 106/3 und Aufhebung des Bauverbots laut Par. 35 TROG 2016

Die Gemeinde Itter beabsichtigt, im Wege des eFWP-Systems des Landes Tirol, eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gp. 106/3, KG Itter, durchzuführen.

Der gegenständliche Bereich wurde nach der Erlassung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Zuge der Bereinigung von Widersprüchen aufgrund der Lage in einem durch Gefahrenzonen bedrohten Bereiches als Wohngebiet § 38 (1) – Bauverbotsfläche § 35 (2) ausgewiesen.

Aufgrund eines nun vorliegenden Bauansuchens soll ein Bebauungsplan ausgearbeitet werden. Im Zuge dessen kann die auf dieser Fläche ausgewiesene Kenntlichmachung der Bauverbotsfläche entfallen.

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich Schwendter Weg 24 am östlichen Grundstücksrand, der in einen Abhang des Grünholzbaches mündet.

In der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wird der Planungsbereich als bebaute Fläche für Wohnnutzung ausgewiesen. In diesem baulichen Entwicklungsbereich ist eine Zeitzone Z V ausgewiesen.

Die Zeitzone ZV gilt als Bauverbotsfläche, für die eine bauliche Nutzung nur vorbehaltlich des Vorliegens bestimmter Voraussetzungen zulässig ist (z.B. positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Erlassung eines Bebauungsplanes mit Festlegung von nicht bebaubaren Bereichen). Diese Bestimmung beschränkt sich auf jene Teilflächen bestehender Widmungen, die als Überschneidungsbereiche mit roten Gefahrenzonen vorliegen.

Naturgefahren Wildbach- und Lawinenverbauung

Der Planungsbereich befindet sich in einem durch Naturgefahren bedrohten Bereich (Rote Wildbach Gefahrenzone).

Erforderliche zusätzliche Fachgutachten

Aufgrund des raumordnerischen Sachverhalts sind keine zusätzlichen Fachgutachten zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlich.

Strategische Umweltprüfung nach TUP 2005

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes resultiert aus den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und wurde auf dieser Ebene einer strategischen Umweltprüfung unterzogen. Eine neuerliche Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

BEURTEILUNG

Gemäß § 36 (2) TROG 2016 darf der Flächenwidmungsplan geändert werden, wenn die Änderung

- a) den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widerspricht und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht, insbesondere zum Zweck der Befriedigung des Wohnbedarfes oder für Zwecke der Wirtschaft,
- b) einer den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept entsprechenden Abrundung von Widmungsbereichen dient,
- c) eine Festlegung nach § 13 Abs. 2 zweiter und dritter Satz zum Inhalt hat.

Im eigentlichen Sinn handelt es sich vielmehr um eine Aufhebung der Kennzeichnung der Bauverbotsfläche, da die im örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind und überdies ein Bedarf nach einer widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen gegeben ist. Da jedoch derzeit aus technischen Gründen ein derartiges Verfahren nicht möglich ist, wird eine Änderung des Flächenwidmungsplanes vorgenommen. Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2016 wird daher unter Voraussetzung der Rechtskraft des gleichzeitig ausgearbeiteten Bebauungsplanes, auch die Aufhebung der Bauverbotsfläche im Flächenwidmungsplan als Änderung wie folgt, positiv beurteilt:

Umwidmung:

**Grundstück 106/3, KG 82004 Itter, rund 56 m²
von
Wohngebiet § 38 (1) – Bauverbotsfläche § 35 (2)
in
Wohngebiet § 38 (1).**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Itter **einhellig** gem. § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 der Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten **Entwurf** vom 24.07.2019, mit der Planungsnummer 407-2019-00017, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Itter im Bereich der Grundparzelle Bp. 106/3, KG Itter, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme **aufzulegen**.

Gleichzeitig wird gem. § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der **Beschluss über die dem Entwurf** entsprechende **Änderung** des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Personen, die in der Gemeinde Itter ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Itter eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 4) Beschlussfassung Fläwi-Änderung Schrettl zu GSt.Nr. 106/7 und Aufhebung des Bauverbots laut Par. 35 TROG 2016

Die Gemeinde Itter beabsichtigt, im Wege des eFWP-Systems des Landes Tirol, eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gp. 106/7 KG Itter durchzuführen.

Der gegenständliche Bereich wurde nach der Erlassung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Zuge der Bereinigung von Widersprüchen aufgrund der Lage in einem durch Gefahrenzonen bedrohten Bereiches als Wohngebiet § 38 (1) – Bauverbotsfläche § 35 (2) ausgewiesen.

Aufgrund eines nun vorliegenden Bauansuchens soll ein Bebauungsplan ausgearbeitet werden. Im Zuge dessen kann die auf dieser Fläche ausgewiesene Kenntlichmachung der Bauverbotsfläche entfallen.

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich Schwendter Weg 12 am östlichen Grundstücksrand, der in einen Abhang des Grünholzbaches mündet.

Örtliches Raumordnungskonzept, Flächenwidmung

In der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wird der Planungsbereich als bebaute Fläche für Wohnnutzung ausgewiesen. In diesem baulichen Entwicklungsbereich ist eine Zeitzone Z V ausgewiesen.

Die Zeitzone ZV gilt als Bauverbotsfläche, für die eine bauliche Nutzung nur vorbehaltlich des Vorliegens bestimmter Voraussetzungen zulässig ist (z.B. positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinverbauung, Erlassung eines Bebauungsplanes mit Festlegung von nicht bebaubaren Bereichen).

Diese Bestimmung beschränkt sich auf jene Teilflächen bestehender Widmungen, die als Überschneidungsbereiche mit roten Gefahrenzonen vorliegen.

Der Widmungsbereich ist derzeit als Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2) ausgewiesen.

Naturgefahren Wildbach- und Lawinenverbauung

Der Planungsbereich befindet sich in einem durch Naturgefahren bedrohten Bereich (Rote Wildbach Gefahrenzone).

Erforderliche zusätzliche Fachgutachten

Aufgrund des raumordnerischen Sachverhalts sind keine zusätzlichen Fachgutachten zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlich.

Strategische Umweltprüfung nach TUP 2005

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes resultiert aus den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und wurde auf dieser Ebene einer strategischen Umweltprüfung unterzogen, eine neuerliche Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

BEURTEILUNG

Gemäß § 36 (2) TROG 2016 darf der Flächenwidmungsplan geändert werden, wenn die Änderung

- a) den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widerspricht und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht, insbesondere zum Zweck der Befriedigung des Wohnbedarfes oder für Zwecke der Wirtschaft,
- b) einer den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept entsprechenden Abrundung von Widmungsbereichen dient,
- c) eine Festlegung nach § 13 Abs. 2 zweiter und dritter Satz zum Inhalt hat.

Im eigentlichen Sinn handelt es sich vielmehr um eine Aufhebung der Kennzeichnung der Bauverbotsfläche, da die im örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind und überdies ein Bedarf nach einer widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen gegeben ist. Da jedoch derzeit aus technischen Gründen ein derartiges Verfahren nicht möglich ist, wird eine Änderung des Flächenwidmungsplanes vorgenommen. Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2016 wird daher unter Voraussetzung der Rechtskraft des gleichzeitig ausgearbeiteten Bebauungsplanes, auch die Aufhebung der Bauverbotsfläche im Flächenwidmungsplan als Änderung wie folgt, positiv beurteilt:

Umwidmung:

Grundstück 106/7, KG 82004 Itter, rund 47 m²

von

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

in

Wohngebiet § 38 (1)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Itter **einheitlich** gem. § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 der Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten **Entwurf** vom 24.07.2019, mit der Planungsnummer 407-2019-00016, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Itter im Bereich der Grundparzelle Bp. 106/7, KG Itter, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme **aufzulegen**.

Gleichzeitig wird gem. § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der **Beschluss über die dem Entwurf** entsprechende **Änderung** des Flächenwidmungsplanes gefasst.

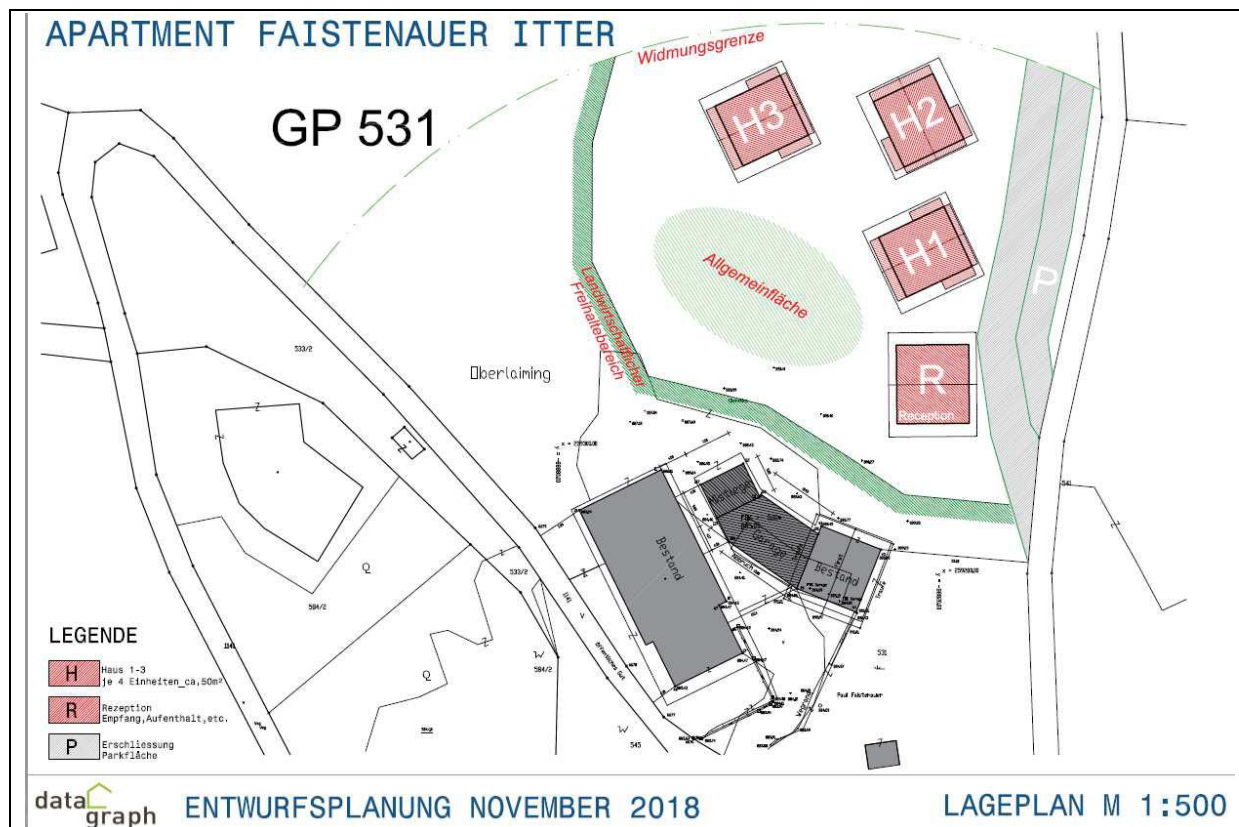
Personen, die in der Gemeinde Itter ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Itter eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 5) Beschlussfassung ROK-Änderung Faistenauer zu GSt.Nr. 531 und 534/1

Die Gemeinde Itter beabsichtigt, eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gpn. 531, 534/1, KG Itter, dahingehend durchzuführen, dass im Bereich der bestehenden Hofstelle Oberlaiming ein Chaletdorf ermöglicht werden und im gleichzeitig beantragten Flächenwidmungsplan raumordnungsrechtlich umgesetzt werden kann (siehe Flächenwidmungsplanänderung „Faistenauer“ im Bereich der Gpn. 531, 534/1, KG Itter). Die Gebäude werden vom Hofeigentümer errichtet und von diesem bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Selbstbewirtschaftung betrieben. Dazu wurden mehrere Projektabklärungen – auch in Zusammenarbeit bzw. Koordination zwischen Antragsteller, Gemeinde, Fa. Datagraph als Planer, Ortsplaner und Aufsichtsbehörde – vorgenommen. Im Vorfeld des Verfahrens wurde vor allem auf eine kompakte und der Geländestruktur angepasste Anordnung Wert gelegt und in der zuletzt vorliegenden Version entsprechend umgesetzt.

Dabei wurden die benötigte Fläche und die Gebäudeanzahl maßgeblich verringert, die Gebäude als räumliche Einheit der Hofstelle zugeordnet und auch die Anzahl der Ferienwohnungen auf vier je Gebäude erhöht.



Lage

Das Planungsgebiet befindet sich im peripher gelegenen Ortsteil „Laiming“ oberhalb der bestehenden Hofstelle Oberlaiming. Durch die exponierte Lage mit Aussicht in Richtung Hopfgarten/Kelchsau, handelt es sich um einen baulich sensiblen Bereich.

Örtliches Raumordnungskonzept, Flächenwidmung

Für das Gemeindegebiet liegt eine rechtskräftig genehmigte Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor, in der der Planungsbereich als landschaftlich wertvolle Freihaltefläche (FA) ausgewiesen ist.

Derzeit wird der Planungsbereich im Flächenwidmungsplan als Freiland gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2016 ausgewiesen. Aufgrund der beantragten Nutzung erfolgt zeitgleich eine Änderung des Flächenwidmungsplanes. Die Abgrenzung des Planungsbereiches hat als Grundlage den Grundteilungsentwurf GZI. 45 031/19 E1, Vermessung Rieser Bauer, Kitzbühel vom 01.03.2019, der das geplante Projekt ermöglichen soll.

Aus ortsplanerischer Sicht werden Chaletdörfer vor allem in exponierten, peripheren Lagen besonders kritisch beurteilt. Die Entfernung zum Dorfkern mit einer Grundausstattung für den touristischen Bedarf (kleiner Nahversorger, Tourismusbüro, Bankomat, Café, Restaurants udgl.) beträgt ca. 2 km. Eine direkte Anbindung an die Schwelt Wilder Kaiser-Brixental ist nicht gegeben, wodurch im Winter mit täglichen Gästefahrten nach Itter/Schwendt oder nach Hopfgarten/Salvenbahn gerechnet werden muss. Für den Sommertourismus stehen hingegen attraktive Ausflugsmöglichkeiten mit direkter Anbindung zur Verfügung.

Inwieweit trotz der nicht unproblematischen Standorteigenschaften ein überwiegendes öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann, ist in erster Linie eine Wertentscheidung.

Für touristisch begründete Interessen an einem Vorhaben liegt dann ein öffentliches Interesse vor, wenn ohne Verwirklichung des Vorhabens wesentliche Nachteile für den Tourismus zu befürchten wären bzw. wenn bei Projektverwirklichung eine wesentliche Verbesserung für die Belange des Tourismus erzielt werden könne (vgl. Entscheidung LVwG-2018/35/1593-5 zu Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005).

Dazu ist festzuhalten, dass sich die Nächtigungszahlen in Itter in der letzten Dekade um ein Drittel erhöht haben, was spürbar über dem landesweiten bzw. dem Bezirksdurchschnitt liegt.

Positiv ist festzuhalten, dass es sich in der Region um einen ausgeglichenen, zweisaisonalen Tourismusstandort handelt, was hinsichtlich der möglichen Auslastungszahlen einen wesentlichen Vorteil darstellt.

Verkehr

Die großräumige Erschließung erfolgt mittels einer Anbindung über den Ortsteil „Lind“ auf Gp. 1141, KG Itter, über eine Länge von ca. 2 km vom Ortszentrum weg gerechnet. Die Zufahrt ist mittelsteil und teilweise nur einspurig befahrbar.

Es handelt sich dabei um eine öffentlich sichergestellte Anbindung. Die fußläufige Erreichbarkeit einer Haltestelle des öffentlichen Verkehrs ist nicht gegeben.

Technische Infrastruktur

Gemäß den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist für Bereiche der Zeitzone Z A neben dem Nachweis des tatsächlichen Bedarfes Voraussetzung, dass die technische und verkehrsmäßige Infrastruktur tatsächlich finanziell und rechtlich sichergestellt sein muss. Eine Anbindung an die bestehenden Leitungs- und Versorgungsnetze durch die unmittelbare Lage im Umfeld der Hofstelle ist möglich.

Naturgefahren

Der Planungsbereich befindet sich gemäß dem Gefahrenzonenplan in einem Braunen Hinweisbereich Steinschlag (ST) bzw. zum Teil außerhalb des bearbeiteten, raumrelevanten Bereiches.

Orts- und Landschaftsbild

Aufgrund der exponierten Lage und der Größe des Planungsgebietes wurde im Zuge des eFWP Planungsprozesses eine Stellungnahme bei der zuständigen Dienststelle, Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, Abt. Umwelt, eingeholt.

Erforderliche zusätzliche Fachgutachten

Aufgrund des raumordnerischen Sachverhalts sind keine zusätzlichen Fachgutachten zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlich.

Strategische Umweltprüfung nach TUP 2005

Die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zieht laut Amtssachverständigen der Umweltschutzabteilung eine erheblich und nachhaltig Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes nach sich. Da sich diese Auswirkungen auf einen relativ kleinräumigen Bereich beschränken und keine übrigen umweltrelevanten Beeinträchtigungen gegeben sind, wird eine strategische Umweltprüfung nach TUP 2005 als nicht erforderlich eingestuft.

BEURTEILUNG

Gemäß § 32 (2) TROG 2016 darf das örtliche Raumordnungskonzept geändert werden, wenn

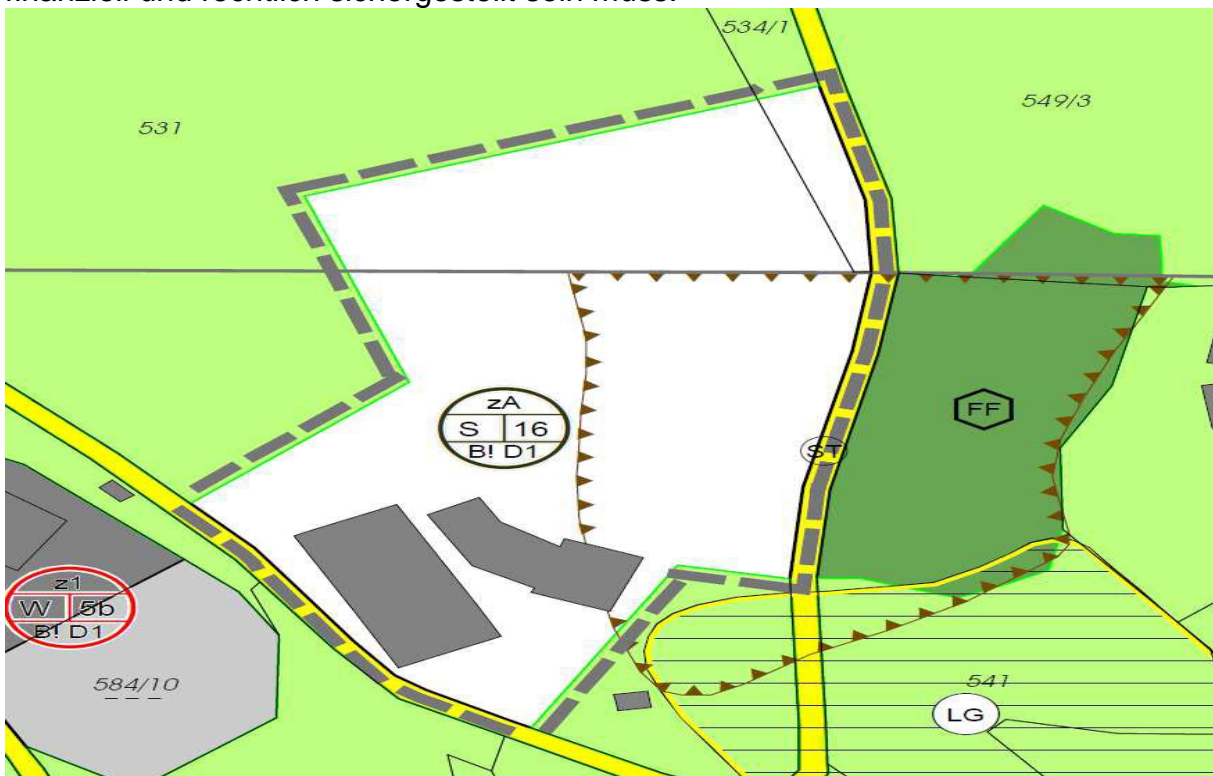
- a) wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht,
- b) die Änderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gelegen ist, weil sich die für die örtliche Raumordnung bedeutsamen Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben oder sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind,
- c) es sich nur um eine geringfügige Änderung der für einen bestimmten Zweck freizuhaltenden Gebiete, Bereiche oder Grundflächen oder der für die weitere bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen handelt oder die Änderung sonst zur Schaffung von für bestimmte Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen erforderlich ist und die Änderung weiters den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.

Gemäß § 32 Abs. 2 TROG 2016 soll im Sinne des Antrages die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes mit folgenden Festlegungen vorgenommen werden:

Ausweisung eines Entwicklungsbereiches für vorwiegend Sondernutzung im Bereich der Gpn. 531 und 534/1, KG lter, mit der Indexziffer S 16, der Zeitzone Z A und der Baudichtestufe D 1 und der Verpflichtung zur Bebauungsplanung B!

Index S 16: Hofstelle mit Chaletdorf, nur Sonderfläche Hofstelle gemäß § 44 TROG 2016 zulässig.

Zeitzone A: Für die Zeitzone Z A ist neben dem Nachweis des tatsächlichen Bedarfes Voraussetzung, dass die technische und verkehrsmäßige Infrastruktur tatsächlich finanziell und rechtlich sichergestellt sein muss.



Nach Erläuterung des Sachverhaltes durch den Vorsitzenden (in späterer Folge **VS genannt**) wurden folgende Fragen bzw. Stellungnahmen der GR-Mitglieder zur ROK-Änderung Faistenauer abgegeben und vom Vorsitzenden beantwortet:

GR Astner Jakob:

- **Bedeutung der Kennzeichnung „FF“ im ROK-Plan?**
VS: FF bedeutet - Freihaltefläche Forst und ist im oberen Bereich der Änderungsfläche abgebildet.
- **Im Bauausschuss wurde bereits über die notwendige Schneeräumung in diesem Bereich gesprochen. Ist dafür ein Konzept vorhanden?**
VS: im gesetzlich erforderlichen Bebauungsplan werden die Abstände zur Straße genau festgelegt.
- **Ist eine evt. Erweiterung vorgesehen?**
VS: Nein, lt. Aussage des Landes Tirols, Abt. Bau- und Raumordnung, ist keine Erweiterung mehr zulässig.

EGRin Thaler Margret:

- **Nachfrage bzgl. Größe der Gebäude?**
VS: 3 Gebäude mit je 4 Wohneinheiten und 1 Gebäude mit 2 Einheiten im OG (im EG ist die Rezeption geplant) zu je max. 50 m² mit insgesamt max. 56 Betten.
- **Sanierung der Salvenbergstraße im unteren Bereich?**
VS: Falls man eine Förderung des Landes Tirols lukrieren kann wird man sich mit der Sanierung befassen. Eine Sanierung des unteren Abschnittes ist aber jedenfalls notwendig.
- **Wie groß darf eine Erweiterung der Hofstelle werden, da eine Hofstellensicherung zur Absicherung eines Verkaufes gegeben sein muss?**
VS: Das ist der Maximalbereich bei diesem Bauvorhaben. Eine Verbindung zur Hofstelle muss in diesem Fall vorhanden bleiben, daher die einheitliche Widmungsfläche.

GV Thaler Roman:

- **Ist eine verkehrstechnische Anbindung geplant oder werden separate Parkplätze geschaffen?**
VS: Dies wird ebenso im Bebauungsplan genau geregelt. Neue Parkplätze werden natürlich geschaffen.
- **Ist das Thema Wasser- und Kanalanschluss geklärt?**
VS: Die Schmutzwasserentsorgung wurde durch Ing. Straif Josef geprüft und für ausreichend befunden.
Die Wasserversorgung erfolgt durch Eigenwasser und einer neu zu erfassenden zusätzlichen Quelle. Falls die erforderliche Wassermenge durch Eigenwasser nicht gedeckt werden kann, soll bei Genehmigung durch die Gemeinde mittels Pumpe das Überwasser von der Quellstube „Laiming“ herangezogen werden. Die Kosten dieser evtl. notwendigen Wasserversorgung muss der Bauwerber tragen.

- **Erforderliche Widmung?**

VS: Die im Erläuterungsbericht des Widmungsverfahren eingetragene Sonderflächenwidmung wurde mit dem Raumplaner und dem Land Tirol, Abt. Bau- und Raumordnung, abgestimmt.

GV Thaler Roman sieht dem Vorhaben positiv entgegen, da Bemühungen von Seiten des Bauwerbers ersichtlich sind und eine Umwidmung in Wohngebiet in diesem Bereich nicht möglich gewesen wäre.

GV Ager Harald:

Der Vorstand spricht die Wichtigkeit der Verkehrsregelung in diesem Bereich aus. Dies wurde bereits im Ausschuss des TVB Itter besprochen. Auch wird die dadurch entstehende Erhöhung der Bettenanzahl in der Gemeinde Itter vom TVB für gut befunden. Die Bezeichnung „Chaletdorf“ ist nicht passend, so der Vorstand.

GR Hölzl Sebastian:

- **Ist im Bauverfahren ein Ausschank geplant?**

VS: Nein

GR Fuchs Simon:

Der Gemeinderat gibt bekannt, dass es sich hier um eine gewerbliche Vermietung handelt und nicht um genehmigte Freizeitwohnsitze.

Auch teilt der Rat den Mitgliedern mit, dass der bestehende Schmutzwasserkanal in diesem Bereich nicht ausreichend ist. Der Neubau einer neuen Abwasseranlage sei daher erforderlich.

Der Gemeinderat spricht sich positiv für das Bauvorhaben aus.

VS: Die vorhandene Abwasserbeseitigung wurde durch Ing. Straif Josef geprüft und für ausreichend befunden. Eine nochmalige Überprüfung durch den Sachverständigen wird erfolgen.

Die Oberflächenentwässerung muss auf eigenem Grund und Boden stattfinden, so der Vorsitzende.

GRin Paratscher Andrea:

- Die Gemeinderätin sieht dem Ganzen kritisch entgegen, da junge Familien in Itter keinen Grund und Boden erwerben können und hier ca. 8000 m² umgewidmet und davon ca. die Hälfte verbaut wird.

GR Astner Reinhard:

- Der Gemeinderat sieht im Bauverfahren eine touristische Entwicklung für die Gemeinde Itter und befürwortet das Projekt.

Auf Antrag von **Herrn Faistenauer Balthasar** beschließt der Gemeinderat sodann mit **11 JA und 1 NEIN (durch GRin Paratscher Andrea)** gem. § 71 Abs. 1 iVm § 64 und TROG 2016, den von Lotz&Partner ausgearbeiteten Entwurf vom 17.04.2019, GZ. OERKITT0119 Faistenauer, über die Änderung des ROK **durch vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird der Beschluss über die dem **Entwurf** entsprechende Änderung des örtlichen ROK **gefasst**.

Personen, die in der Gemeinde Itter ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Itter eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Beschlussfassung: 11 JA und
1 NEIN durch GRin Paratscher Andrea**

Zu Punkt 6) Beschlussfassung Fläwi-Änderung Faistenauer zu GSt.Nr. 531 und 534/1

Die Gemeinde Itter beabsichtigt, im Wege des eFWP-Systems des Landes Tirol, eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gpn. 531, 534/1, KG Itter, durchzuführen, nachdem in einem gleichzeitig begonnenen Verfahren als Voraussetzung auch eine Vorlage zu einer möglichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erstellt wurde.

Die Widmung dient als rechtliche Grundlage zur Schaffung eines Chaletdorfes im Bereich der bestehenden Hofstelle Oberlaiming. Die Gebäude werden vom Hofeigentümer errichtet und von diesem bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Selbstbewirtschaftung betrieben.

Dazu wurden mehrere Projektabklärungen – auch in Zusammenarbeit bzw. Koordination zwischen Antragsteller, Gemeinde, Fa. Datagraph als Planer, Ortsplaner und Aufsichtsbehörde – vorgenommen. Im Vorfeld des Verfahrens wurde vor allem auf eine kompakte und der Geländestruktur angepasste Anordnung Wert gelegt und in der zuletzt vorliegenden Version entsprechend umgesetzt. Dabei wurden die benötigte Fläche und die Gebäudeanzahl maßgeblich verringert, die Gebäude als räumliche Einheit der Hofstelle zugeordnet und auch die Anzahl der Ferienwohnungen auf vier je Gebäude erhöht.

Lage

Das Planungsgebiet befindet sich im peripher gelegenen Ortsteil „Laiming“ oberhalb der bestehenden Hofstelle Oberlaiming. Durch die exponierte Lage mit Aussicht in Richtung Hopfgarten/Kelchsau handelt es sich um einen baulich sensiblen Bereich.

Örtliches Raumordnungskonzept, Flächenwidmung

In der einleitend angeführten Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, welches nach der aktuellen Fortschreibung den Bereich als „landschaftlich wertvolle Freihaltefläche“ definiert, soll der Planungsbereich als Entwicklungsbereich für vorwiegend Sondernutzung mit der Indexziffer S 16, Zeitzone Z A und Dichte D 1 mit der Verpflichtung zur Bebauungsplanung (B!) ausgewiesen werden (siehe Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes „Faistenauer“ im Bereich der Gpn. 531, 534/1 KG Itter.

Hierfür gilt im Fall der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Index S 16: Hofstelle mit Chaletdorf, nur Sonderfläche Hofstelle gemäß § 44 TROG 2016 zulässig.

Zeitzone A: Für die Zeitzone Z A ist neben dem Nachweis des tatsächlichen Bedarfes Voraussetzung, dass die technische und verkehrsmäßige Infrastruktur tatsächlich finanziell und rechtlich sichergestellt sein muss.

Derzeit wird der Planungsbereich im Flächenwidmungsplan als Freiland gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2016 ausgewiesen.

Die Abgrenzung des Planungsbereiches hat als Grundlage den Grundteilungsentwurf GZl. 45 031/19 E1, Vermessung Rieser Bauer, Kitzbühel vom 01.03.2019.

Als Widmungskategorie wird auf Grund des funktionellen Zusammenhangs und als Absicherung der Chalets durch die Hofbetreiber, eine entsprechende Sonderfläche Hofstelle mit der Sonderbestimmung für eine Erweiterung durch ein Chaletdorf im Ausmaß von maximal drei Gebäuden mit je vier Wohneinheiten zu je maximal 50 m² und maximal 56 Betten vorgeschlagen.

Ebenfalls zur Sicherstellung von Allgemeinflächen werden diese in Form eines Zentralgebäudes mit Rezeption definiert.

Auf die erforderliche Abwägung zwischen den touristisch begründeten Interessen der Gemeinde Itter und den Auswirkungen auf die erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes wurde im Zuge der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes hingewiesen.

Verkehr, Technische Infrastruktur, Orts- und Landschaftsbild, Naturgefahren

Aufgrund der Detaillierung können diese raumplanerischen Grundlagen dem Erläuterungsbericht oerkITT0119 „Faistenauer“, Planungsbüro Lotz&Ortner, entnommen werden.

Erforderliche zusätzliche Fachgutachten

Aufgrund des raumordnerischen Sachverhalts sind keine zusätzlichen Fachgutachten zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlich.

Strategische Umweltprüfung nach TUP 2005

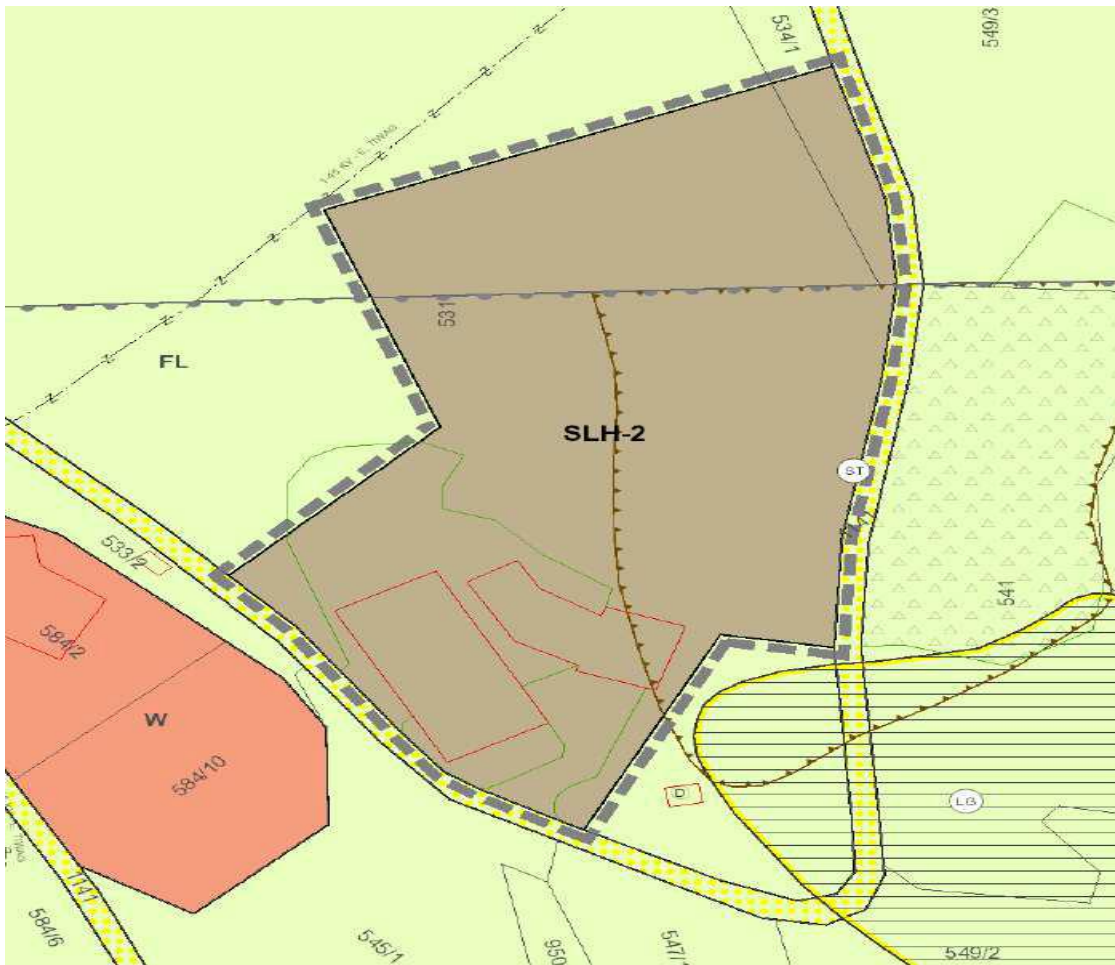
Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes zieht auf Grund der vorangegangenen Prüfung des Sachverhaltes im Rahmen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes keine weiteren Umweltauswirkungen nach sich.

BEURTEILUNG

Gemäß § 36 (2) TROG 2016 darf der Flächenwidmungsplan geändert werden, wenn die Änderung

- a) den Zielen der Örtlichen Raumordnung und dem Örtlichen Raumordnungskonzept nicht widerspricht und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht, insbesondere zum Zweck der Befriedigung des Wohnbedarfes oder für Zwecke der Wirtschaft,
- b) einer den Zielen der Örtlichen Raumordnung und dem Örtlichen Raumordnungskonzept entsprechenden Abrundung von Widmungsbereichen dient,
- c) eine Festlegung nach § 13 Abs. 2 zweiter und dritter Satz zum Inhalt hat.

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2016 entspricht daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die Änderung des Flächenwidmungsplanes mit folgenden Festlegungen den Möglichkeiten des Raumordnungskonzeptes, wobei die gleichzeitige Änderung des Raumordnungskonzeptes (GZI. 0119 Faistenauer, Planungsbüro Lotz&Ortner vom 17.04.2019) eine Voraussetzung darstellt.



Umwidmung:

Grundstück 531 KG 82004 Itter

rund 8534 m²

von

Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2,

Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit Chaletdorf im Ausmaß von max. 3 Gebäuden mit je 4 Wohneinheiten zu je max. 50 m² und max. 56 Betten sowie einem Zentralgebäude mit Rezeption und Allgemeinräumen.

weilers

Grundstück 534/1 KG 82004 Itter

rund 300 m²

von

Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2,

Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit Chaletdorf im Ausmaß von max. 3 Gebäuden mit je 4 Wohneinheiten zu je max. 50 m² und max. 56 Betten sowie einem Zentralgebäude mit Rezeption und Allgemeinräumen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Itter mit **11 JA und 1 NEIN (durch GRin Paratscher Andrea)** gem. § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 der Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten **Entwurf** vom 23.04.2019, mit der Planungsnummer 407-2019-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Itter im Bereich der Grundparzelle Bp. 531 und 534/1, KG Itter, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme **aufzulegen**.

Gleichzeitig wird gem. § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der **Beschluss über die dem Entwurf** entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Personen, die in der Gemeinde Itter ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Itter eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: 11 JA

1 NEIN durch GRin Paratscher Andrea

Zu Punkt 7) Angebot – Grundwasserbohrung im Gemeindegebiet Itter:

Durch die in den letzten Jahren festgestellte Wasserknappheit im Gemeindegebiet Itter wurden durch Ing. Straif Josef von der Firma BM Ing. Josef Straif Planungs GmbH und BM Kahn Josef Gespräche mit zwei Spezialisten für Geologie und Hydrogeologie abgehalten.

Beide Firmen haben nach Absprache für eine evtl. Tiefenbohrung und für die in diesem Zusammenhang notwendige Begleitung der Arbeiten inkl. Erstellung eines Abschlussberichtes ein Angebot übermittelt:

Angebot von:

Firma Dr. Vollmar Apolloner aus Innsbruck

€ 12,000,00

Firma Geo² zt ges.m.b.h. aus Hallein

€ 15.000,00

Bei der Angebotsüberprüfung bzw. bei der Erstellung des Preisvergleichs durch Ing. Straif Josef konnten keine Mängel festgestellt werden.

Da in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht gegen den Billigstbieter für die Grundwasserbohrung bzw. den Bau des Tiefbrunnens Itter keine Einwände bestehen, wird die Vergabe an das

- **Technische Büro für Geologie und Hydrogeologie Dr. Vollmar Apolloner in Innsbruck**

mit einer Vergabe Summe von **Netto € 12.000,00, exkl. MwSt.**, vorgeschlagen.

Der Vorsitzende und VBM Thaler Roman informieren die Mitglieder bzgl.

- **Standpunkt der Bohrungen?**
Hier wird ein Vorprofil mit Unterlagen des Landes Tirols erstellt. Dadurch kann der Standort des Grundwassers festgestellt werden. Wünschenswert wären Bohrungen in Waldbereichen und nicht in landwirtschaftlichen Flächen.
- **Anzahl der Bohrungen?**
Es werden höchstens 2 Tiefenbohrungen durchgeführt.
- **Kosten der Bohrung?**
Die angebotenen Kosten gelten ausschließlich für die Begleitung der erforderlichen Arbeiten. Für die Bohrung selbst wurde noch kein Angebot eingeholt.
- **Garantie zur Bohrung?**
Es gibt keine Garantie, so der Vorsitzende.

BM Kahn Josef gibt bekannt, dass eine funktionierende Trinkwasserversorgung für die Zukunft von großer Bedeutung ist und dafür Absicherungen getroffen werden müssen. Eine Berücksichtigung aller bestehenden Wasserquellen im Gemeindegebiet Itter muss natürlich erfolgen.

Der Gemeinderat stimmt einhellig dem Angebot der **Firma Dr. Vollmar Apolloner aus Innsbruck in Höhe von € 12.000,00** zu.

Zu Punkt 8) Schreiben an den Gemeinderat bzgl. „Alte Itterer Gemeindestraße“:

Folgendes Schreiben wurde von Herrn Sieberer Johann an den BM Kahn Josef, an den Gemeinderat der Gemeinde Itter, an Raumplaner DI Lotz Andreas, übermittelt.

Das von Herr Sieberer Johann eingebrachte Schreiben wurde **1:1** in die Niederschrift wie folgt übernommen:

Betreff „Alte Itterer Gemeindestraße“

Wer weiß eigentlich wo die Straße verlaufen ist?

Es ist noch die ältere Generation die es zu 100 % weiß.

Die alte Itterer Gemeindestraße verlief hinter Riedmann Toni bis zum Haus Foidl. Im Laufe von Jahrzehnten wurde durch Neustraßenbauten, sowie Hotel und Privatgrundstücke alles anders. Es wurde der Weg, sowie Durchgang für die Itterer immer kleiner.

Straße wurde aufgelöst nur noch der Durchgangsweg zu Fuß für Schüler, Gemeindebürger und Touristen ging hinter Hotel vorbei und neben Haus Foidl wieder raus.

Es ist zu 100 % ersichtlich lt. Internet wie der Durchgangsweg verlaufen ist, oder lt. Chronik der Gemeinde Itter. Durch den Hotelbau wurde der öffentliche Weg einfach verkauft, oder abgelöst — somit wurde das Problem Durchfahrt — Durchgang schon kaum mehr berücksichtigt!

Von uns und so machen Gemeindegängern, Kindern, sowie Touristen wird der Feldweg nach wie vor genützt um in den Ort zu kommen.

Durch Neuumwidmungen hinter Hotel, sowie neben Haus Foidl wurde daraufhin keine Rücksicht genommen.

Wenn man jetzt den alten Gemeindegang hinübergeht, steht man sogar noch vor einer großen abgezaunten Liegewiese und Spielplatz.

Es wird einfach froh und heiter schön langsam alles verbaut und verändert, ohne Rücksicht auf „alte Rechte“. Gehweg endet jetzt vor Zaun — kein Weiterkommen.

Erbitte um „NEULÖSUNG“ des Problems, im Sinne vieler Itterer.

Hoffen auf gründliche Aufklärung im Gemeindeblatt, oder Gemeindefach, warum es eigentlich so weit kommen konnte, das öffentliche Gut und Interesse einfach verloren gehen kann.

Erbitte um Erläuterung in Gemeinderatssitzung bei öffentlichen Beisein.

In Vertretung vieler Gemeindegänger

Es kann nicht immer der wirtschaftliche Vorteil dazu führen, das ältere öffentliche Geh- und Fahrrechte einfach verloren gehen für immer.

Das Schreiben wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit - Punkte 9) und 10):

Zu Punkt 9) Volksschule Itter

Zu Punkt 10) Stellungnahme des Bürgermeisters zu den Anmerkungen zum Kassabericht vom 26.04.2019

Zu Punkt 11) Anträge, Anfragen, Allfälliges

GR Astner Jakob - Vergaberichtlinien für Wohnungskauf

GR Astner Jakob teilt den Mitgliedern des Gemeinderates mit, dass bereits über die Vergaberichtlinien für Wohnungskauf im Gemeindegebiet Itter im Bauausschuss diskutiert wurde. Im Zuge dessen wurden durch Gemeinderat Astner Informationen über Wohnungsvergaben umliegender Gemeinden eingeholt. Die dafür erhaltenen Unterlagen wurden vom Rat zu einem Vergabesystem zusammengestellt und dem GR-Mitgliedern ausgehändigt. Das verteilte Formular wurde sodann von den Mitgliedern ausgefüllt und eingesammelt. Die Auswertung wird durch den Gemeinderat Astner Jakob durchgeführt und den Mitgliedern übermittelt.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, beschließt der Bürgermeister die Sitzung um 22.20 Uhr.

Der Schriftführer:

Geschlossen und gefertigt: